

Kleine Anfrage

der Abg. Chris Hegel und Stephan Schwarz AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Nutzung von Fake-Accounts und virtuellen Agenten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen durch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg – Folgeanfrage

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Fake-Accounts bzw. virtuelle Identitäten in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (bitte die Gesamtzahl nennen und nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereichen aufgliedern)?
2. In welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen (ggf. nach Plattformkategorien wie Facebook, Telegram, X, Discord etc.) werden diese Accounts schwerpunktmäßig eingesetzt?
3. Bestehen Absprachen, Kooperationen oder gemeinsame Richtlinien zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und anderen Landes- oder Bundesbehörden hinsichtlich der Nutzung, Koordination und des Betriebs von Fake-Accounts bzw. virtuellen Identitäten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?
4. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken und Chatgruppen hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 selbst erstellt oder betrieben?
5. In wie vielen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen war das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 selbst aktiv (bitte jährlich die Gesamtzahl nennen und nach Abteilung bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereich aufgliedern)?

6. Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sind (auch neben anderen Aufgaben) mit der nachrichtendienstlichen Bearbeitung sozialer Netzwerke und Chatgruppen betraut (bitte die Gesamtzahl nennen und eine quantitative Aufschlüsselung nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/ Phänomenbereich vornehmen)?
7. Inwieweit hat die Landesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 ihre bisherige Bewertung zu möglichen Auswirkungen des Betriebs von Fake-Accounts und dem Einsatz virtueller Agenten auf die öffentliche Wahrnehmung extremistischer Inhalte überprüft (bitte detailliert angeben)?
8. Hat sich die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung und Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen seit der Beantwortung der Landtagsdrucksache 17/8996 verändert (falls ja, auf welche Vorschriften stützt sich die Landesregierung nunmehr und aufgrund welcher Umstände hat sich die Rechtsgrundlage geändert)?

15.7.2026

Hegel, Stephan Schwarz AfD

Begründung

Durch einen am 19. September 2022 in der Süddeutschen Zeitung erschienenen Artikel wurde der Öffentlichkeit bekannt, dass die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren sogenannte Undercover-Agenten einsetzen, um die vermeintlich „rechtsextreme“ und „verschwörungsideologische“ Szene in digitalen Räumen zu infiltrieren. Dem Bericht zufolge sollen mehr als einhundert Agenten allein des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf die angebliche rechte Szene angesetzt sein und dabei unter falschen Identitäten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen „rassistische Sprüche posten und mithetzen“. Unter Berufung auf Mitarbeiter des BfV heißt es, jeder zu diesem Zweck eingesetzte Agent könne mehrere Fake-Identitäten gleichzeitig betreiben (Quelle: www.sueddeutsche.de vom 19. September 2022 – „Verfassungsschutz – Allein unter falschen Freunden“).

Nachdem die AfD u. a. in Thüringen und Brandenburg parlamentarische Initiativen zu „Fake-Accounts des Verfassungsschutzes“ eingebracht hatte, verweigerten die Landesregierungen zunächst die Auskunft. Wie der MDR berichtet, dürfen Landtagsabgeordnete jedoch erfahren, wie viele dieser Accounts im Einsatz sind (Quelle: www.MDR.de vom 20. November 2024 – „Verfassungsschutz und ‚Fake-Accounts‘: Gericht gibt AfD teilweise Recht“). Der Verfassungsgerichtshof Thüringen hat in einem Organstreitverfahren geurteilt, dass eine pauschale Verweigerung parlamentarischer Anfragen zur Tätigkeit des Verfassungsschutzes in sozialen Netzwerken nicht gerechtfertigt ist (Vgl. Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2024 zu Az.: VerfGH 21/23). Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hat eine ähnliche Anfrage der dortigen AfD-Fraktion daher am 12. Dezember 2024 unter Nennung der Anzahl der vom dortigen Verfassungsschutz betriebenen „Fake-Accounts“ sowie der Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen beantwortet (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marc Vallendar [AfD] vom 27. November 2024, Drucksache 19/21010).

In Baden-Württemberg wurde mit der Kleinen Anfrage Drucksache 17/8996 der Abgeordneten Ruben Rupp und Daniel Lindenschmid (AfD) seinerzeit (Juli 2025) die Auskunft zu den gleichlautenden Fragen zum Einsatz von Fake-Accounts des Verfassungsschutzes teilweise verweigert. Der Begriff „Fake-Accounts“ wird in dieser Kleinen Anfrage in demselben Sinne verwendet wie bereits in der genannten Drucksache.

Jüngst hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald am 9. Juli 2026 im Organstreitverfahren LVerfG 7/25 der Klage des AfD-Landtagsabgeordneten Paul-Joachim Timm teilweise stattgegeben. Das Gericht stellte ebenfalls fest, dass die dortige Landesregierung das parlamentarische Fragerecht verletzt hat, indem sie konkrete Angaben zur Anzahl der Fake-Accounts und deren Aufschlüsselung nach Phänomenbereichen verweigerte. Solche allgemeinen Informationen stellen keine Gefährdung verdeckter Ermittler dar und müssen öffentlich erteilt werden.

Vor dem Hintergrund der nunmehr eindeutigen und gefestigten Rechtsprechung mehrerer Verfassungsgerichte stellen wir in Baden-Württemberg eine erneute Anfrage, um die notwendige Transparenz über den Einsatz von Fake-Accounts des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg herzustellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. August 2026 Nr. IM6-0141.5-789/21/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach sorgfältiger Abwägung im jeweiligen Einzelfall können einzelne an die Landesregierung gerichtete Fragen oder Teile davon nicht oder nicht vollständig – auch nicht in eingestufteter Form – beantwortet werden, da sie auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden abzielen und geheimhaltungsbedürftige Informationen betreffen, die das Staatswohl in besonders hohem Maße berühren.

Das in Artikel 27 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) verankerte parlamentarische Frage- und Informationsrecht ist ein zentrales Instrument zur Kontrolle der Exekutive. Es dient darüber hinaus der Funktionsfähigkeit des Parlaments, indem es den Abgeordneten eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erst ermöglicht. Es besteht jedoch nicht unbegrenzt, sondern kann durch ebenfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen beschränkt werden. Eine Grenze bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 189).

Eine Ablehnung der Beantwortung von Fragen setzt eine der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts hinreichend Rechnung tragende Abwägung aller Umstände des Einzelfalls voraus. Um den Abgeordneten eine effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, prüft das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Folgenden die Möglichkeit von Teilantworten, wo die Fragestellung auch auf geheimhaltungsbedürftige Informationen abzielt. Die Begründung einer Nichtbeantwortung von Fragen erfolgt jeweils im Einzelfall in Bezug auf die spezifische Frage und die dadurch konkret betroffenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen. Die Pflicht der Landesregierung, eine Ablehnung der Beantwortung von Fragen substantiiert, plausibel und nachvollziehbar zu begründen, ist dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa dabei ebenso bekannt wie die Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 20. November 2024 (VerfGH 21/23) und des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juli 2026 (LVerfG 7/25), auf die sich die Frage-

steller ausdrücklich beziehen. Beide Urteile binden die baden-württembergische Landesregierung allerdings nicht unmittelbar.

1. Wie viele Fake-Accounts bzw. virtuelle Identitäten in welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (bitte die Gesamtzahl nennen und nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereichen aufgliedern)?

Soweit mit sogenannten Fake-Accounts oder sogenannten virtuellen Identitäten lediglich zu Lese- und Recherchezwecken erstellte Profile gemeint sind, die der offenen Informationserhebung im Internet dienen, kann von einer Zahl im mittleren dreistelligen Bereich ausgegangen werden. Da es sich insoweit nicht um den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel handelt, bei dem das schutzwürdige Vertrauen Betroffener in die Identität und die Motivation ihrer Kommunikationspartner gezielt ausgenutzt wird, sind neben der einfachen Beobachtungsbedürftigkeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 5 Absatz 4 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) keine weiteren rechtlichen Voraussetzungen zu beachten. Das Werkzeug zählt insoweit zum allgemeinen Instrumentarium einer offenen Informationsbeschaffung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LVSG.

Sind mit sogenannten Fake-Accounts oder sogenannten virtuellen Identitäten dagegen Maßnahmen der verdeckten Informationsbeschaffung im Internet unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gemeint, ist von einer wesentlich niedrigeren Zahl im unteren zweistelligen Bereich auszugehen. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffener Personen, insbesondere die aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erwachsenden Anforderungen, liegen wesentlich höher. Zudem ist der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels – im Vergleich zu einer offenen Informationsbeschaffung – regelmäßig mit einem höheren Arbeitsaufwand verbunden.

Einer weitergehenden Beantwortung der Frage stehen – auch in eingestufte Form – nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten parlamentarischen Frage- und Informationsrechts mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder überwiegende Belange des Staatswohls entgegen.

Mit Blick auf die Nennung einer konkreten Anzahl sogenannter Fake-Accounts oder sogenannter virtueller Identitäten ergeben sich die negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV daraus, dass auf diese Weise Rückschlüsse auf das eingesetzte Personal und die vorhandenen Ressourcen im Bereich der Internetbearbeitung gezogen werden könnten. Dies gilt insbesondere für den zeit- und personalintensiven Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur verdeckten Informationsbeschaffung im Internet. Setzt man diese Zahl in das Verhältnis zur Zahl aller Beschäftigten des LfV, erhält man einen Eindruck von der personellen Ressourcenverteilung im operativen Bereich der nachrichtendienstlichen Arbeit. Die einer Beobachtung unterliegenden Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen könnten daraus Schlüsse ziehen und den nachrichtendienstlichen Zugriff auf diese Weise erschweren oder unmöglich machen, indem sie ihre Tätigkeiten beispielsweise in Bereiche verlagern, die das LfV mit weniger Personaleinsatz bearbeitet. Gerade sich wiederholende, rollierende Anfragen wie die vorliegende gewähren einen Einblick in sich verändernde Ressourcenverteilungen und können betroffenen Personen auf diese Weise einen Zugang zu Informationen verschaffen, die es erleichtern, sich dem Zugriff der Sicherheitsbehörden zu entziehen.

Diese Gefahr besteht auch und vor allem im Falle der Angabe einer konkreten Zahl unter Aufschlüsselung nach sozialen Netzwerken und Chatgruppen. Die negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV sind hier evident. Im Fall großer, reichweitenstarker Plattformen ist zu befürchten, dass Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf diesen Plattformen dahingehend anpassen, dass sie für das LfV schwerer zu detektieren und aufzuklären

sind. Im Fall kleinerer, szenetypischer Plattformen besteht aufgrund der geringen Anzahl an virtuellen Identitäten das Risiko einer Enttarnung der durch das LfV genutzten Accounts. Zudem könnten sich der Beobachtung unterliegende Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen auf vom LfV nicht oder nicht intensiv bearbeitete soziale Plattformen zurückziehen. Gerade im Bereich der verdeckten Informationsbeschaffung im Internet unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel umfassen betroffene Chatgruppen regelmäßig einen ausgewählten und in seiner Zahl überschaubaren Personenkreis. Der Erfolg der Maßnahme hängt daher maßgeblich von ihrem verdeckten Charakter ab. Die Mitglieder der Chatgruppen könnten auf das Bekanntwerden der Betroffenheit auf vielfältige Weise reagieren: Der Informationsaustausch könnte komplett eingestellt oder auf für Sicherheitsbehörden nicht relevante Informationen beschränkt werden. Ebenfalls denkbar ist, dass im Falle der Kenntnis einer Betroffenheit bewusst falsche oder irreführende Informationen geteilt werden. Ein Löschen der Gruppe und der damit einhergehende Verlust des nachrichtendienstlichen Zugangs wäre zudem wahrscheinlich. Alternativ könnten Sicherheitsmaßnahmen verstärkt werden, etwa in Form der Einführung einer Ausweispflicht. Erschwerte Zugangsbedingungen könnten beispielsweise auch aus der Einrichtung spezifischer technischer Authentifizierungsprozesse resultieren. Der Erfolg der Maßnahme, die Verfassungsschutzgüter des § 3 Absatz 1 LVSG und in letzter Konsequenz die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder wären in all diesen Fällen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefährdet.

Eine Beantwortung ist auch mit Blick auf eine Aufschlüsselung der Zahl sogenannter Fake-Accounts nach Abteilungen, Arbeitsfeldern oder Phänomenbereichen nicht möglich. Soweit unter sogenannten Fake-Accounts Mittel der offenen Informationsbeschaffung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LVSG verstanden werden, ist eine Beantwortung der Frage aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Weil bloß zu Recherche- oder Lesezwecken angelegte Profile ein vergleichsweise niedrigschwelliges Instrument der Informationsbeschaffung darstellen, findet eine nach Abteilungen, Arbeitsfeldern oder Phänomenbereichen gegliederte statistische Auswertung nicht statt. Die rechtlich nicht gebotene Führung einer entsprechenden Statistik würde personelle Kapazitäten in erheblichem Maße binden ohne einen fachlichen Mehrwert zu schaffen. Die grundsätzlich denkbare, nachträgliche Durchsicht sämtlicher in Betracht kommender Sachakten würde die Arbeitsfähigkeit des LfV aufgrund der Bindung erheblicher personeller Ressourcen beeinträchtigen, die zur Verfügung stehende Zeit zur Beantwortung der Kleinen Anfrage übersteigen und dabei dennoch keine Gewähr für die Vollständigkeit der erhobenen Daten bieten. Aufgrund der fehlenden Grundrechtsrelevanz wird die Erstellung oder Nutzung eines bloßen Lese- und Rechercheprofils nicht zwingend und nicht immer aktenkundig gemacht. Sind mit sogenannten Fake-Accounts oder sogenannten virtuellen Identitäten dagegen Maßnahmen der verdeckten Informationsbeschaffung im Internet unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gemeint, ist eine Aufgliederung nach Abteilungen, Arbeitsfeldern oder Phänomenbereichen aufgrund entgegenstehender Belange des Staatswohls nicht möglich. Angesichts der niedrigeren Gesamtzahl im unteren zweistelligen Bereich würde eine Aufschlüsselung nicht nur aktuelle Beobachtungsschwerpunkte im spezifischen Bereich der operativen Internetaufklärung offenlegen, sondern darüber hinaus Rückschlüsse auf das eingesetzte Personal und die vorhandenen Ressourcen im Bereich der operativen Internetbearbeitung zulassen. Die einer Beobachtung unterliegenden Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen könnten daraus Schlüsse ziehen und den nachrichtendienstlichen Zugriff auf diese Weise erschweren oder unmöglich machen. Dies wäre etwa der Fall, wenn in einzelnen Abteilungen, Arbeitsfeldern oder Phänomenbereichen keine oder nur eine sehr geringe Anzahl sogenannter Fake-Accounts im Sinne nachrichtendienstlicher Mittel genutzt werden. Gerade sich wiederholende, rollierende Anfragen wie die vorliegende können betroffenen Personen auf diese Weise einen Zugang zu Informationen verschaffen, die es erleichtern, sich dem Zugriff der Sicherheitsbehörden zu entziehen.

Eine Beantwortung kann auch nicht in nichtöffentlicher beziehungsweise in eingestufte Form erfolgen. Die angefragten Informationen sind – gerade vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung der operativen Internetbearbeitung – von

so hoher Relevanz für die zukünftige Aufgabenerfüllung des LfV, dass auch die Veranlassung von Geheimschutzmaßnahmen (VS-Einstufung) nicht ausreichen würde. Andernfalls könnten die offengelegten Informationen in einen Kontext zum tagesaktuellen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen gesetzt werden. Gleichgerichtete, rollierende Anfragen würden dazu befähigen, Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen und Rückschlüsse auf konkrete Beobachtungsobjekte zu ziehen. Letztlich kann dieser Gefahr mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie in Gänze nur wirksam begegnet werden, indem eine Beantwortung der Frage insoweit unterbleibt.

Auch wenn das Frage- und Informationsrecht als Kompetenz des gesamten Parlaments hierdurch weder ersetzt noch reduziert wird, weist das LfV ergänzend auf das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) hin, in dessen Sitzungen das LfV regelmäßig zu Sachverhalten informiert, über die aus Gründen des Geheimschutzes nicht anderweitig berichtet werden kann.

2. In welchen sozialen Netzwerken und Chatgruppen (ggf. nach Plattformkategorien wie Facebook, Telegram, X, Discord etc.) werden diese Accounts schwerpunktmäßig eingesetzt?

Aufgrund ihrer Nutzer- und Reichweitenstärke zählen Facebook, Instagram, Telegram und TikTok derzeit zu den Einsatzschwerpunkten sogenannter Fake-Accounts. Ob und inwieweit Maßnahmen zur offenen oder verdeckten Informationserhebung im Internet ergriffen werden, richtet sich jedoch in erster Linie nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Das Sammeln und Auswerten von Informationen setzt im Einzelfall voraus, dass für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 LVSG tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Folglich bedarf es der Anpassung nachrichtendienstlicher Vorgehensweisen, wenn der Beobachtung unterliegende Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen ihr Verhalten im virtuellen Raum ändern. Daher stellt die Angabe eines Einsatzschwerpunktes gerade für den sich besonders dynamisch verändernden Bereich der Internetbearbeitung eine bloße Momentaufnahme dar.

Soweit sich der zweite Teil der Frage auf die Nennung konkreter Chatgruppen bezieht, stehen einer Beantwortung – auch in eingestufteter Form – nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten parlamentarischen Frage- und Informationsrechts mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder überwiegende Belange des Staatswohls entgegen. Gerade im Bereich der verdeckten Informationsbeschaffung im Internet unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel umfassen betroffene Chatgruppen regelmäßig einen ausgewählten und in seiner Zahl überschaubaren Personenkreis. Der Erfolg der Maßnahme hängt daher maßgeblich von ihrem verdeckten Charakter ab. Die Mitglieder der Chatgruppen könnten auf das Bekanntwerden der Betroffenheit auf vielfältige Weise reagieren: Der Informationsaustausch könnte komplett eingestellt oder auf für Sicherheitsbehörden nicht relevante Informationen beschränkt werden. Ebenfalls denkbar ist, dass im Falle der Kenntnis einer Betroffenheit bewusst falsche oder irreführende Informationen geteilt werden. Ein Löschen der Gruppe und der damit einhergehende Verlust des nachrichtendienstlichen Zugangs wäre zudem wahrscheinlich. Alternativ könnten Sicherheitsmaßnahmen verstärkt werden, etwa in Form der Einführung einer Ausweispflicht. Erschwerte Zugangsbedingungen könnten beispielsweise auch aus der Einrichtung spezifischer technischer Authentifizierungsprozesse resultieren. Der Erfolg der Maßnahme, die Verfassungsschutzgüter des § 3 Absatz 1 LVSG und in letzter Konsequenz die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder wären in all diesen Fällen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefährdet.

Soweit sich der zweite Teil der Frage auf eine nach Plattformkategorien aufgeschlüsselte, zahlenmäßige Nennung von Chatgruppen bezieht, stehen einer Beantwortung nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten parlamentarischen Frage- und Informationsrechts mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resul-

tierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder ebenfalls überwiegende Belange des Staatswohls entgegen. Neben nutzer- und reichweitenstarken sozialen Plattformen existieren soziale Netzwerke, die nur schwer zugänglich und wesentlich kleiner sind. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung, die vom LfV mangels operativen Mehrwertes und mangels einer dahingehenden gesetzlichen Pflicht statistisch überhaupt nicht erfasst ist, würde nicht nur Bearbeitungsschwerpunkte sichtbar machen, sondern in der Zusammenschau Rückschlüsse auf beobachtete Bestrebungen und im Falle kleinerer, szenetypischer sozialer Plattformen auf bestimmte Aufklärungsmaßnahmen zulassen. Der Erfolg der Maßnahme, die Verfassungsschutzgüter des § 3 Absatz 1 LVSG und in letzter Konsequenz die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder wären in all diesen Fällen aus den bereits oben dargelegten Gründen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefährdet.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Antwortverweigerung zu Frage 1 verwiesen.

3. Bestehen Absprachen, Kooperationen oder gemeinsame Richtlinien zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und anderen Landes- oder Bundesbehörden hinsichtlich der Nutzung, Koordination und des Betriebs von Fake-Accounts bzw. virtuellen Identitäten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen?

Das LfV steht mit den anderen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder in einem stetigen Informationsaustausch innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Bezüglich der Nutzung, Koordination und des Betriebs sogenannter Fake-Accounts oder sogenannter virtueller Identitäten in sozialen Netzwerken und Chatgruppen findet ein Informationsaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbundes und der Sicherheitsbehörden fortlaufend statt. Der koordinative Austausch erfolgt sowohl hinsichtlich der Bearbeitung bestimmter Bestrebungen im Allgemeinen als auch mit Blick auf konkrete Aufklärungsmaßnahmen. Auf diese Weise sollen der Erfolg operativer Maßnahmen sichergestellt und kumulative Grundrechtseingriffe vermieden werden.

Soweit sich die Frage auf eine Beteiligung des LfV an konkreten Absprachen mit anderen Sicherheitsbehörden oder auf bestimmte Formate des Austausches bezieht, stehen einer Beantwortung – auch in eingestufte Form – nach sorgfältiger Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten parlamentarischen Frage- und Informationsrechts mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder überwiegende Belange des Staatswohls entgegen. Die Beantwortung würde nicht nur Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Umfang der Aufklärungsarbeit des LfV und anderer Verfassungsschutzbehörden im Bereich der Internetbearbeitung ermöglichen, sondern aufgrund der Einzelfallbezogenheit der Absprachen auch Angaben zu einzelnen Aufklärungsmaßnahmen notwendig machen. Die Betroffenen der Maßnahme könnten auf diese Weise Kenntnis von gegen sie gerichteten Maßnahmen erlangen, was aus den bereits bei den Fragen 1 und 2 dargelegten Gründen deren Erfolg, die Verfassungsschutzgüter des § 3 Absatz 1 LVSG und in letzter Konsequenz die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder gefährden würde.

Im Übrigen können keine Angaben über Informationen im Sinne der Fragestellung gemacht werden, deren Beantwortung in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

4. Wie viele und welche Gruppen in sozialen Netzwerken und Chatgruppen hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 selbst erstellt oder betrieben?

Das LfV hat seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Landtagsdrucksache 17/8996 weder Gruppen in sozialen Netzwerken noch Chatgruppen selbst erstellt oder betrieben.

Ergänzend weist das LfV darauf hin, dass die gesetzlichen Möglichkeiten und Grenzen zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen auch für den virtuellen Raum gelten und fortlaufend beachtet werden. Demnach ist dem LfV weder die Gründung einer Bestrebung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 LVSG noch eine steuernde Einflussnahme auf derartige Bestrebungen gestattet.

5. In wie vielen Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen war das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 selbst aktiv (bitte jährlich die Gesamtzahl nennen und nach Abteilung bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereich aufliedern)?

Das LfV erfasst weder die Gesamtzahl noch eine nach Phänomenbereichen aufgeschlüsselte Zahl von „Gruppen in sozialen Netzwerken“ sowie „Chatgruppen“, in denen das LfV aktiv war. Die rechtlich nicht gebotene Führung einer entsprechenden Statistik würde personelle Kapazitäten in erheblichem Maße binden, ohne einen fachlichen Mehrwert zu schaffen. Die grundsätzlich denkbare, nachträgliche Durchsicht sämtlicher in Betracht kommender Sachakten würde die Arbeitsfähigkeit des LfV aufgrund der Bindung erheblicher personeller Ressourcen beeinträchtigen, die zur Verfügung stehende Zeit zur Beantwortung der Kleinen Anfrage übersteigen und dabei dennoch keine Gewähr für die Vollständigkeit der erhobenen Daten bieten. Nicht jeder Beitritt eines sogenannten Fake-Accounts zu einer Gruppe in sozialen Netzwerken oder einer Chatgruppe wird aktenkundig gemacht. Dies gilt etwa in Fällen, in denen weder eine Kommunikation stattfindet noch anderweitig für die Aufgabenerfüllung des LfV relevante Erkenntnisse anfallen.

6. Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sind (auch neben anderen Aufgaben) mit der nachrichtendienstlichen Bearbeitung sozialer Netzwerke und Chatgruppen betraut (bitte die Gesamtzahl nennen und eine quantitative Aufschlüsselung nach Abteilungen bzw. Arbeitsfeldern/Phänomenbereich vornehmen)?

Die Möglichkeit der Erstellung und Nutzung eines sogenannten Fake-Accounts zur offenen Informationserhebung im Internet steht im Grundsatz allen Mitarbeitenden offen, die mit Auswertungsaufgaben betraut sind. Insoweit stellt die Tätigkeit ein mögliches Werkzeug nachrichtendienstlicher Aufklärung dar, dessen sich Mitarbeitende neben anderen Werkzeugen unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen bedienen können. Für die operative Aufklärung des Internets wurden in der Abteilung 2 (Islamistischer Extremismus und Terrorismus) und in der Abteilung 3 (Rechtsextremismus und -terrorismus, Reichsbürger und Selbstverwalter) spezialisierte Referate eingerichtet, was auch dem auf der Homepage des LfV (www.verfassungsschutz-bw.de) abrufbaren Organisationsplan (Stand: 1. Januar 2026) entnommen werden kann.

Eine statistische Erfassung dahingehend, wie viele Mitarbeitende des LfV im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung mit der nachrichtendienstlichen Bearbeitung sozialer Netzwerke und Chatgruppen betraut sind, findet nicht statt, da die offene und auch die verdeckte Informationsbeschaffung im Internet zum allgemeinen nachrichtendienstlichen Instrumentarium zählt. Insoweit hat es das LfV bislang weder als rechtlich geboten noch als fachlich zweckmäßig angesehen, die Zahl der ein bestimmtes nachrichtendienstliches Auswertungswerkzeug nutzenden Mitarbeitenden zu erfassen.

Unabhängig davon wäre dem LfV die Angabe einer Anzahl an Mitarbeitenden nicht möglich, da deren Offenlegung – auch in eingestufte Form – Geheimhaltungserfordernisse entgegenstünden. Aus dem eingesetzten Personal könnten sowohl Rückschlüsse auf die Arbeitsweise beziehungsweise im Falle der Aufschlüsselung der Phänomenbereiche auf die operativen Aufklärungsschwerpunkte als auch auf etwaige Aufklärungsfähigkeiten und -potenziale des LfV gezogen werden, etwa indem man das zum Betrieb sogenannter Fake-Accounts eingesetzte Personal in ein Verhältnis zur Beschäftigtenzahl des LfV insgesamt setzt. Insofern wird im Übrigen auf die Begründung der Antwortverweigerung zu Frage 1 verwiesen.

7. Inwieweit hat die Landesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage Landtagsdrucksache 17/8996 ihre bisherige Bewertung zu möglichen Auswirkungen des Betriebs von Fake-Accounts und dem Einsatz virtueller Agenten auf die öffentliche Wahrnehmung extremistischer Inhalte überprüft (bitte detailliert angeben)?

Eine explizite, einzelfallunabhängige Überprüfung im Sinne der Anfrage hat seit Beantwortung der Kleinen Anfrage, Landtagsdrucksache 17/8996 nicht stattgefunden. Der Betrieb sogenannter Fake-Accounts und der Einsatz sogenannter virtueller Agenten durch das LfV ist an die gesetzlichen Voraussetzungen zur offenen oder verdeckten Erhebung von Informationen im Internet gebunden. Dementsprechend unterliegt der Betrieb sogenannter Fake-Accounts und der Einsatz sogenannter virtueller Agenten – wie alle anderen nachrichtendienstlichen Mittel auch – einer ständigen rechtlichen und fachlichen Prüfung. Für eine darüber hinausgehende, einzelfallunabhängige Prüfung im Sinne der Anfrage besteht aus der Sicht des LfV weder rechtlich noch fachlich ein Anlass.

8. Hat sich die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung und Nutzung von Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen seit der Beantwortung der Landtagsdrucksache 17/8996 verändert (falls ja, auf welche Vorschriften stützt sich die Landesregierung nunmehr und aufgrund welcher Umstände hat sich die Rechtsgrundlage geändert)?

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung und Nutzung sogenannter Fake-Accounts hat sich seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Landtagsdrucksache 17/8996 aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts und zur Änderung des Rechts über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten vom 18. November 2025 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Jahrgang 2025, Nr. 120) geändert.

Rechtsgrundlage für die Erstellung und Nutzung sogenannter Fake-Accounts ist nunmehr § 6 Absatz 1 Satz 1 LVSG, soweit es sich bei den Maßnahmen um eine verdeckte Informationsbeschaffung im Internet unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel handelt. Darüber hinaus finden einzelne Regelungen über den Verdeckt arbeitenden Bediensteten nach § 14 Absatz 8 LVSG entsprechend Anwendung. Werden mit sogenannten Fake-Accounts dagegen lediglich allgemein zugängliche Informationen erhoben, handelt es sich um eine offene Informationsbeschaffung, die ihre Rechtsgrundlage in § 5 Absatz 1 Satz 1 LVSG findet. Offen ist eine Informationsbeschaffung, wenn kein schutzwürdiges Vertrauen Betroffener ausgenutzt wird (vgl. BVerfG, NJW 2008, 822 [836], Rn. 305 ff.).

In Vertretung

Moser

Staatssekretär